

Ergebnisnotiz

In der Ergebnisnotiz werden die wesentlichen Argumentationslinien und getroffenen Vereinbarungen festgehalten. Ein chronologisches, personenbezogenes Gesprächsprotokoll findet nicht statt.

„•“ Aufzählungspunkte geben jeweils ein Argument aus dem Beirat wieder. Mittels eingerückter „o“ Aufzählungspunkte wird die Rückmeldung seitens Auftragnehmerteam bzw. BMUB/UBA wiedergegeben.

TOP 1: Begrüßung

Herr Heugel begrüßt die Teilnehmer und erläutert, die 3. Beiratssitzung diene dazu, die Ergebnisse des Planspielprozesses und eine vorläufige Bilanz der Stoffstromverschiebungen zu diskutieren. Zudem werden die aktuellen Überlegungen des BMUB zur Überarbeitung der MantelV vorgestellt und besprochen.

TOP 2: Zusammenfassung Planspielergebnisse

Herr Bleher gibt aus Sicht der Auftragnehmer eine Zusammenfassung der im Planspiel häufig und intensiv diskutierten Praxisprobleme der MantelV (siehe Anhang).

Die anschließende Plenumsdiskussion wurde eingeleitet von einigen Beiratsmitgliedern, die auch an einzelnen Planspieltagen teilgenommen haben und ein persönliches Statement zum Verlauf und den Ergebnissen des Planspiels abgaben. Es wurde einerseits der Planspielprozess beurteilt, aber auch nochmals auf Praxisprobleme der MantelV und die zu erwartenden Auswirkungen hingewiesen.

Für einen besseren Überblick sind die von den einzelnen Diskutanten genannten Aspekte den folgenden drei Kategorien zugeordnet:

- Einschätzungen zum Planspielprozess
- Konzept und inhaltliche Aspekte der MantelV
- Akzeptanz von mineralischen Ersatzbaustoffen

Zum Teil wurden die Einzelargumente der Redebeiträge verschiedenen Kategorien zugeordnet. Alle Anmerkungen, die die Berechnung der durch die MantelV induzierten Stoffstromverschiebungen betreffen, werden unter TOP 3 aufgeführt.

Hinweis: Bitte intern behandeln!

Einschätzungen zum Planspielprozess

Die Organisation und Durchführung des Planspielprozesses wurde grundsätzlich für gut befunden. Es wurde der Raum geschaffen für eine konstruktive Diskussion, durch die die relevanten Praxisprobleme der MantelV erfasst wurden. Es ist deutlich klarer geworden, wo für Vollzug und Wirtschaft die Praxisprobleme liegen. Insbesondere zeigte sich, dass die Probleme dieser beiden Akteursgruppen ähnlich sind. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass viele Praxisprobleme bereits vor dem Planspiel bekannt waren und daher keine grundlegend neuen Probleme identifiziert wurden.

Es wurde angemerkt, dass kein Planspiel im klassischen Sinne durchgeführt wurde und vermisst, dass die diskutierten Fallbeispiele keinen stärkeren Fokus im Dialogprozess erfahren haben. Bezüglich der Rahmenbedingungen des Prozesses wurde kritisiert, dass es nicht möglich war, Konzept und Struktur der MantelV an sich zu diskutieren.

Der kompakte Zeitraum, in dem der Planspielprozess stattfand, wurde als sehr intensiv empfunden. Das führte auch dazu, dass die erstellten Dokumentationen zum Teil nicht detailliert und ausführlich genug waren. Das gilt auch für die Erläuterungen zur Berechnung von Stoffstromverschiebungen und Erfüllungskosten.

Die als Input präsentierte Zusammenfassung wurde als gut und hilfreich für das übergreifende Verständnis der Planspieldokumentation empfunden. Es wurde ergänzt, dass in der Zusammenfassung das Thema der ebenfalls im Planspiel diskutierten Gebietsabgrenzung bislang fehle. Im Rahmen des Planspiels seien hierzu insbesondere erforderliche Regelungen im Umgang mit „Stadtböden“ (Böden mit techn. Substraten, erhöhten Schadstoffgehalten und TOC) diskutiert worden.

Konzept und inhaltliche Aspekte der MantelV

Aus Sicht der Bauindustrie wurde betont, dass die Gewinnung von Ersatzbaustoffen bei der Vorplanung einer Baumaßnahme beginne und daher Regelungen zur Voruntersuchung und zum Ausbau von Materialien aufgenommen werden sollten.

Für den Materialstrom Bodenaushub wurde angemerkt, dass darüber nachgedacht werden solle, unbelastete, natürliche Böden bekannter Herkunft („Unschuldsvermutung“) im Rahmen des § 8 der BBodSchV zu fassen, während Böden aus Aufbereitungsanlagen/Bodenbehandlungsanlagen eher in der EBV geregelt werden sollten und damit auch den umfangreicheren Untersuchungsvorschriften unterliegen würden.

Gefordert wurde ein Konzept, das Abfälle, die aus Umweltsicht auf die Deponie gehören, und Abfälle, die gemäß MantelV verwertet werden können, klar voneinander abgrenzt.

Es wurde festgestellt, dass die Regelungen zur praktischen Durchführung der Güteüberwachung keine zentralen Praxisprobleme der MantelV bedingen (Harmonisierungsbedarf bzgl. Probennahme, Probenanzahl, Parameterumfang etc. wurden damit nicht gemeint). Klärungsbedarf wurde allerdings gesehen, wie eine Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft behördlich anerkannt

Hinweis: Bitte intern behandeln!

wird (EBV, Fußnote 2 in Anlage 4, Tabelle 1). Entgegen der von Herrn Bleher gemachten Zusammenfassung wird bei der Regelung zur Prüfkörnung noch Klärungsbedarf gesehen.

Für Hersteller von Linienbauwerken wurde weiterer Klarstellungsbedarf bzgl. der Regelungen zur In-Situ Beprobung von Material gesehen, insb. vor dem Hintergrund, dass bei Linienbauwerken nur wenig Platz zur Zwischenlagerung des anfallenden Materials bestehe und dies die Einhaltung der Vorgaben erschwere. Als ebenfalls relevant wurde in diesem Zusammenhang die Festlegung von Übergangsregelungen für die Zulassung von Behandlungsanlagen angesprochen.

Zusätzlich zu den inhaltlichen Einzelaspekten des 3. AE wurde auch das Gesamtkonzept der MantelV angesprochen und festgestellt, dass das Bewertungskonzept der EBV rein wasserbasiert (d.h. auf Eluatwerte) aufgebaut sei und Systematisierungsbedarf insb. zur Deponieverordnung gesehen wird, in welcher vorrangig Feststoffgehalte zur Bewertung herangezogen werden. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die bereits existierenden Informationsbroschüren von Industrieverbänden zum Umgang mit Anforderungen zu Feststoffgehalten hingewiesen.

Von einem weiteren Diskutanten wurde die Erwartung nach einem systematischen Neuansatz der MantelV anstatt einem weiteren Arbeitsentwurf der Verordnung zum Ausdruck gebracht.

Akzeptanz von mineralischen Ersatzbaustoffen

Wiederholt wurde von den Diskutanten das Thema Akzeptanz von mineralischen Ersatzbaustoffen angesprochen. Dabei wurde gefordert, die öffentliche Hand als Hauptnachfrager von Baustoffen dahingehend stärker in die Pflicht zu nehmen, dass nicht nur Ersatzbaustoffe der besten Qualitäten nachgefragt werden. Die Meinungen gingen auseinander, ob die Einführung der MantelV allein die Akzeptanz von MEB steigern. Einerseits wurde die Erwartung geäußert, dass durch die Einführung einer bundesweit einheitlichen Regelung die Unsicherheiten in der Verwendung von Ersatzbaustoffen abnehmen und daher die Akzeptanz steigen dürfte. Es wurde aber auch die Befürchtung geäußert, dass die MantelV allein die Akzeptanz nicht steigern werde und eine Bevorzugung von Primärrohstoffen auch weiter bestehen bleibe.

Die zu erwartenden Stoffstromverschiebungen auf der Basis des 3. AE verursachen nach Ansicht eines Diskutanten zusätzlichen Kapazitätsbedarf für die Deponierung mineralischer Abfälle; dies fällt planerisch jedoch in den Bereich der Zuständigkeit der Bundesländer.

Für Baden-Württemberg stellt ein Ländervertreter die Erstellung eines spezifischen Gutachtens zu Stoffstromverschiebungen für das Land in Aussicht.

TOP 3 Stoffstromverschiebung

Herr Alwast stellt die vorläufigen Ergebnisse der Stoffstromverschiebungen vor (siehe vorab zugesandte Materialien und Anhang).

Im Folgenden dargestellt werden sowohl die Verständnisfragen, die direkt zur Präsentation von Herrn Alwast gestellt wurden, als auch die im Rahmen von TOP 2 geäußerten Anmerkungen bezüglich der Stoffstromberechnung. Zum besseren Verständnis sind die Aussagen unterteilt in:

- **Vorgehensweise und Modellbeschreibung**
Anmerkungen zur verständlichen Darstellung, was im Modell berechnet wird und wie die Annahmen zustande kommen
- **Modellumfang**
Fragen und Hinweise, welche Prozesse über das Modell abgebildet werden

Vorgehensweise und Modellbeschreibung

- Die für die Stoffstromberechnung von Bodenmaterial zugrunde liegenden Annahmen sollten besser dargestellt werden. Die bisher versandten Unterlagen gehen nicht eindeutig darauf ein, wie Anteile von Stadtböden im Modell aufgenommen werden.
 - Für potentielle Bodenmaterialverschiebungen zwischen BBodSchV und EBV sind die noch laufenden Befragungen der Bundesländer durch das BMUB und die noch laufende Bewertung der Bodenanalytik durch das ZAG relevant. Dies kann dazu führen, dass insgesamt mehr Material aller MEB in den Regelungsbereich der EBV fällt und damit auch mehr Konkurrenz zwischen den MEB angenommen werden muss
- Der Grund für die Einteilung in Qualitätseinbauklassen Q1 und Q2 ist nicht nachvollziehbar dargestellt. Eine klarere Bezugnahme zu den aktuell gültigen Länderregelungen sollte erfolgen. Andererseits wurde angemerkt, dass für ein statistisches Modell eine vereinfachte Annahme auch sinnvoll sein könne.
- Die Ergebnisse der IST-Situation bzgl. Aufkommen und Verbleib fehlte in der aktuellen Präsentation für die 3. Beiratssitzung
- Die Annahmen zu den Marktpotenzialen, wie diese ermittelt wurden und ob diese realistisch sind, sollten besser beschrieben werden.
- In der Ergebnisdarstellung sollte stärker differenziert werden, aus welchen Verwertungswegen des IST-Zustands die Materialien stammen. Dann sollte dargestellt werden, wie sich der Verbleib der Materialein nach MantelV-E zusammensetzt. Auch sollte dargestellt werden, welche Maßstäbe für die Verwertungsmöglichkeiten in der Haldenrekultivierung herangezogen werden.
- Es wurde gebeten, die überarbeitete Modellbeschreibung vor Anfertigung des Abschlussberichts für eine Kommentierung den Beiratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Bitte intern behandeln!

Modellumfang

- Es wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen LAGA M20 nicht flächendeckend umgesetzt sind. Aus diesem Umstand ergebe sich letztlich die berechnete Stoffstromverschiebung zwischen IST-Zustand und Zustand mit MantelV.
- Einzelne Modellannahmen seien nicht zutreffend, z.B. die Annahme, dass im IST-Zustand 10% der anfallenden HMVA in offenen Bauweisen verwendet werden.
- Die IST-Situation der Verwertung im Jahr 2013 berücksichtigt chemische Parameter und keine bautechnischen Eigenschaften für die Bewertung. Die bautechnische Eignung hat keinen Einfluss auf die Stoffstromverschiebung.
- Das technische Regelwerk Straße ist für die EBV direkt nicht relevant. Dies wird von einzelnen Teilnehmern aber auch anders beurteilt.
- Vermisst werden bautechnische Materialanforderungen als limitierender Faktor im Modell.
- Einzelne Praktiker gehen davon aus, dass nur RC-1 Material verwendet wird und der Rest in die Deponierung geht.
- Für die Berechnung der Verschiebung von Bodenmaterial sollten neben der TR Boden 2004 auch die z.T. noch erlaubte Verfüllung von Boden-Bauschuttgemischen betrachtet werden. Eine Aufnahmekapazität von 10 Mio. Tonnen Material für Maßnahmen der Deponiesicherung wird als nicht realistisch angenommen. Diese Anwendung wird als weitgehend abgeschlossen angesehen, es dürften eher weniger Tonnen in diese Anwendung gehen.
- Das Modell sollte auch Aussagen zur Änderung der Marktbedingungen treffen. Wenn Deponieraum knapp wird, steigen die Deponierungskosten mit der Folge, dass andere Anwendungen gesucht werden (z.B. Lärmschutzwälle). Dafür bräuchte es eine Betrachtung der aktuell (und regional) zur Verfügung stehenden Deponiekapazitäten. Wenn sich solche Effekte nicht berechnen lassen, sollten diese textlich beschrieben werden. In diesem Zusammenhang wurde auch auf den statischen Ansatz des Modells hingewiesen: Irgendwann sind Lärmschutzwälle alle gebaut und dieser Verwertungsweg scheidet aus. Ebenfalls sollte mitbetrachtet werden, dass Material, das in technische Bauwerke eingebaut wird, irgendwann auch wieder ausgebaut wird. Technische Bauwerke seien also Senke und zugleich Quelle für Materialien.
- Positive Folgeeffekte von höheren Entsorgungskosten wie verstärkte Vermeidung, Umlagerung oder Massenausgleich am Anfallort sollten mindestens qualitativ berücksichtigt werden.
 - Statistik übersieht Materialien, die auf der Baustelle verbleiben.

Von einigen Diskutanten wurde auf die hohe politische Relevanz der Ergebnisse der berechneten Stoffstromverschiebung hingewiesen. Eine Verteuerung von Baukosten aufgrund von Stoffstromverschiebungen in kostenintensivere Verwertungs- bzw. Beseitigungswege berge politisches Konfliktpotenzial.

Mit Blick auf die schwierige Datenlage bezüglich der Herstellung und der Anwendung von Recyclingbaustoffen wurde gefordert, die Datenerfassung über Berichtspflichten besser zu regeln.

Hinweis: Bitte intern behandeln!

TOP 5 Konsequenzen

Herr Heugel berichtet, welche Inhalte der MantelV durch das BMUB konkret weiterentwickelt werden und an welchen Stellen sich eine Überarbeitung noch in der Prüfung befindet. Eine Aussprache mit den Beiratsmitgliedern erfolgt abschnittsweise nach Themenbereichen.

Die vorgestellten Überarbeitungen und die daran anknüpfenden Kommentare/Anregungen durch die Beiratsmitglieder werden abschnittsweise wiedergegeben.

Harmonisierung

Themen einer Weiterentwicklung	Kommentare/Anregungen durch Beiratsmitglieder
Änderung der Grundwasserverordnung mit Vereinfachung der GFS-Werte wird ausgekoppelt und eigenständig weiterverfolgt. GFS-Konzept bleibt aber als Grundlage erhalten..	Erläuterung BMUB: Auskoppelung birgt die Möglichkeit, ein allgemeines Vorsorgekonzept zum Grundwasserschutz zu entwickeln, das dann in einer Änderung der Grundwasserverordnung endet. Mit den GFS-Werten werden damit auch die Regeln festgelegt, nach denen Produkte oder Maßnahmen zu bewerten sind. Das Verfahren muss ein vorhersehbares Ergebnis haben und in der Vollzugspraxis angewendet werden können. Vorschläge sind willkommen.
Harmonisierung innerhalb der EBV sowie zwischen EBV und BBodSchV im Hinblick auf Untersuchungen von Bodenmaterial <ul style="list-style-type: none">• Probennahme und -bearbeitung: volle Harmonisierung möglich (neue DIN oder PN 98)• Untersuchungserfordernis: Ansatz: in der EBV Untersuchung von Kleinmengen nur im Zwischenlager; weitere Vereinheitlichung zwischen BBodSchV und EBV wird angestrebt• Klassifizierung von Bodenmaterial: Einführung der Klassen BM-0 neu bei Einhaltung der einfachen Vorsorgewerte und BM-0* bei Einhaltung der doppelten Vorsorgewerte;	Hinweis: BBodSchV untersucht <2mm Fraktion, EBV untersucht ganze Fraktion (nur relevant für Feststoffuntersuchung)

Harmonisierung mit der DepV im Hinblick auf Untersuchungen: Deutsches Deponierecht basiert auf 10:1 Ansatz. Methodenbedingt ist eine umfassende Überleitungsregelung schwierig.

Harmonisierung an der Entscheidung Verfüllung / DepV. Für die tägliche Praxis sehr relevant, hier ist Harmonisierung der Eluatverfahren von besonderer Bedeutung.

Der Großteil des Bodenmaterials, das in die Verfüllung geht, wird über die Feststoffwerte gesteuert. Erst bei Überschreiten der Vorsorgewerte der BBodSchV sind Eluatuntersuchungen zusätzlich notwendig. Aufgrund der unterschiedlichen Methodik (2:1 EBV/BBodSchV und 10:1 DepV) muss jedoch vor der Untersuchung der Verwertungsweg feststehen. Ein abgestuftes Vorgehen - erst Feststoffwerte untersuchen, dann auf der Basis der Werte über den Weg entscheiden - würde sich deshalb anbieten. Für den Bauablauf wird jedoch befürchtet, dass dies zu umständlich ist und es einfacher und schneller ist, direkt die Untersuchungen nach DepV vorzunehmen und das Material auf die Deponie zu bringen. Der Faktor Zeit wird so zu einer wesentlichen Determinante für die Wahl des Verwertungs-/Entsorgungsweges.

Vorschlag: Wenn 2:1 EBV und 10:1 DepV nicht harmonisierbar, dann radikale Lösung, z.B. in der nationalen DepV 2:1-Verfahren. Frage, wie relevant ist das Problem, d.h. wie oft kommt der Fall vor.

Alternativvorschlag: Prüfnorm mit WF 10:1 wie in der DepV für MantelV verwenden

Feststoffanalytik kann harmonisiert werden, Probleme bestehen bei Eluatmethode.

Hinweis auf europäischen Normungsprozess, aktuell gibt es vier verschiedene Normen für Perkolation.

DepV enthält viele Parameter, die in EBV nicht enthalten sind. Verbrennungaschen werden beispielsweise auf DK-3 untergebracht (und halten die Werte z.T. gerade so ein), könnten aber zukünftig als Ersatzbaustoff eingebaut werden.

Vorerkundung

Themen einer Weiterentwicklung	Kommentare/Anregungen durch Beiratsmitglieder
<p>Regelungen zur Vorerkundung beim Abriss von Gebäuden insbesondere zur klaren Verteilung der abfallrechtlichen Verantwortlichkeiten (u. a. im Hinblick auf Ausschreibungen):</p> <p>→ Schwierigkeit: Grenzbereich zwischen Regelungskompetenz des Bundes (Kreislaufwirtschaftsrecht) und der Länder (Bauordnungsrecht).</p> <p>→ Die MantelV schafft in Verbindung mit der Gewerbeabfallverordnung und anderen Vorschriften den Rechtsrahmen für die Verwertung. In einem weiteren Schritt ist eine Verständigung auf Standards zur Vorerkundung möglich, ggf. in Form einer DIN.</p>	<p>Der Bauherr soll in die Pflicht genommen werden genau zu schauen, was auf den Anfallsstellen/Baustellen als Material anfällt. Ausschreibung muss bereits Material festlegen. Bauausführende Firma ist nicht verantwortlich, das muss bereits in der Ausschreibung stehen.</p> <p>Standard zur Vorerkundung gibt es schon. M20 macht Vorgaben zur Probengewinnung.</p> <p>Verantwortliche Abfallerzeuger müssen in die Pflicht genommen werden. Momentan liegt das gesamte Risiko beim Auftragnehmer. Für den Erdbau gilt i.d.R die VOB Teil C, die 2015 konkretisiert wurde. Danach ist der Boden in sogenannte Homogenbereiche zu fassen und entsprechend im Vorfeld auch zu untersuchen. Somit sind die Voruntersuchungen für Erdarbeiten bereits definiert. Die VOB Teil C definiert jedoch nicht den genauen chemischen Untersuchungsbedarf</p>

Güteüberwachung und Dokumentation

Themen einer Weiterentwicklung	Kommentare/Anregungen durch Beiratsmitglieder
<p>Vereinfachung der Güteüberwachung</p> <ul style="list-style-type: none">• für mobile Anlagen nur ein Eignungsnachweis je Baumaßnahme, nicht bei jedem Standortwechsel; weitere Vereinfachungen werden geprüft:• Regelung weiterer Möglichkeiten des Inverkehrbringens im Rahmen des § 17 Abs. 2 Satz 2 ff. EBV: wird ausdrücklich oder durch Verweis auf das KrWG klargestellt	<p>Differenzierung gewünscht: Bodenmaterial, bei dem Ausbau- und Einbauort bekannt ist, sollte ohne Güteüberwachung eingesetzt werden können.</p>
<p>Vereinfachung der Dokumentationspflichten</p> <ul style="list-style-type: none">• Musterformular für Lieferschein wird vorgesehen• Weitere Vereinfachungen beim Lieferschein und Wegfall der Mengenbegrenzung in § 23 Abs. 3 Satz 3 EBV werden geprüft	

Akzeptanz

Themen einer Weiterentwicklung	Kommentare/Anregungen durch Beiratsmitglieder
<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Abfalleigenschaft außerhalb von § 19 EBV: positive Feststellung für andere MEB nach Einbau wird geprüft • Mindesteinbaumenge von 100 m³ bei Schlacken und Aschen in § 20a EBV: Ausnahme für geschlossene Einbauweisen (1, 3, 5) 	<p>KrWG erfordert für Ende der Abfalleigenschaft die schadloose Verwendung.</p> <p>Kritisiert wurde die doppelte Dokumentation nach EBV und Abfallrecht.</p> <p>Einflussmöglichkeit für Abfallbehörden nur über Abfallrecht. Wenn Nebenprodukte definiert werden, dann fallen diese Produkte aus dem Abfallrecht.</p> <p>Erwartung, dass mit einer runden MantelV die Akzeptanz von MEB steigt. Gewünscht wurde Vorrang von MEBs in Ausschreibungen.</p>

Behördlicher Vollzug

Themen einer Weiterentwicklung	Kommentare/Anregungen durch Beiratsmitglieder
<p>Anzeigeverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsfolgen: werden in der Begründung klargestellt • Verhältnis zu fachrechtlichen Zulassungsverfahren: subsidiäre Ausgestaltung von § 6 Abs. 7 BBodSchV und Überprüfung der 800m³-Schwelle; im Rahmen des § 22 EBV wohl nicht möglich, Abgleich der Angaben mit dem Lieferschein wird geprüft. <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserabstand im Rahmen des § 20 Abs. 8 EBV: weniger aufwändiges Kriterium wird geprüft; Klarstellung im Hinblick auf Extremhochwasserereignisse 	<p>Reaktionszeit 1-2 Wochen sollte überdacht werden.</p>

zukünftige Verfüllungen

Themen einer Weiterentwicklung	Kommentare/Anregungen durch Beiratsmitglieder
<ul style="list-style-type: none"> • Streichung des Zusatzes „wenn eine schädliche Bodenveränderung nicht zu besorgen ist und ...“ bei Umlagerungen in § 6 Abs. 10 BBodSchV: wird umgesetzt • Soll-Regelung im Hinblick auf die behördliche Festlegung vorbelasteter Gebiete in § 6 Abs. 11 BBodSchV: wird geprüft • TOC als limitierender Faktor: führt künftig bei natürlichen Bodenmaterialien nur noch zu Anforderungen an den Einbau • Zulassung weiterer Verfüllungen jenseits der Anforderungen des § 8 BBodSchV im Einzelfall: wird geprüft; Ausnahme bei geringfügiger Überschreitung einzelner Werte und günstigen hydrogeologischen Bedingungen im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis o. ä.? 	<p>Ausweisung Festlegung vorbelasteter Gebiete. Schlankes Verfahren zur verpflichtenden Ausweisung für Gebiete mit Hintergrundbelastung.</p> <p>Realistischere Betrachtung bzgl. natürlicher Belastungsniveaus. Wird aus Sicht der Deponiebetreiber kritisch gesehen (Deponiegasbildung). 1% TOC wird als zu eng gesehen.</p> <p>Wunsch nach Öffnung der Verfüllregelungen bei großem Grundwasserabstand. Gefordert wird auch die Ausweitung auf andere mineralische Abfälle..</p> <p>Auf der anderen Seite wird befürchtet, dass es durch großzügigere Verfüllungsmöglichkeiten schwerer wird, zu Investitionen in Deponien zu motivieren.</p>

Übergangsregelung

Themen einer Weiterentwicklung	Kommentare/Anregungen durch Beiratsmitglieder
<p>Es wird derzeit bei den Ländern abgefragt, welche Verfüllgenehmigungen bestehen.</p> <p>Inkrafttreten: Vorschlag: 1 Jahr nach Verkündung. Davon ausgehend prüfen, welche weiteren Übergangsregelungen erforderlich sind.</p> <p>a. Altgenehmigungen für Aufbereitungsanlagen (In- und Outputregelungen)</p> <p>b. Altgenehmigungen für Verfüllungen: ggf. gestaffelt nach Materialklassen</p>	<p>Gewünscht werden Leitplanken für die Umstellung von Genehmigungen durch die Länder.</p> <p>Regional gibt es Ausweisungen von DK-0 Deponien, das erfolgt dort auch relativ problemlos. Es gibt auch Beispiele, wo aus Abgrabungsgruben DK-1 Deponien kurzfristig und problemlos erstellt werden. Kommunale Spitzenverbände weisen zusätzliche Ausweisung von Deponien ab.</p>

TOP 6 Wie weiter?

Herr Bleher stellt die Termine der weiteren Bearbeitung des Planspiel-Projekts vor (siehe Anhang).

Seitens einiger Teilnehmer wird angeregt, dass das BMUB nicht wie geplant einen Referentenentwurf der MantelV vor der Sommerpause vorlegt, sondern mit weniger straffem Zeitplan einen nächsten Arbeitsentwurf vorlegt und dieser –gemeinsam mit dem Projektbericht- in einer weiteren Beiratssitzung im Spätsommer/Herbst besprochen wird.